

Reglement

Ehrungen und Auszeichnungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundlage	2
Zweck	2
Kriterien	2
<hr/>	
Ehrenmedaille ZHSV	2
Verabschiedung von Funktionären	2
Ehrengast ZHSV	3
Ernennung zum Ehrenmitglied ZHSV	3
<hr/>	
Anträge und Auszeichnung	3
Termine	4
Entscheidende Instanz und Ausnahmeregelungen	4
Beschaffung der Auszeichnungen	4
Abgabe	4
Inkrafttreten	4

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Grundlage

Art. 16 der Statuten des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV). Zusätzlich hat die DV ZHSV beschlossen, verdiente Vereins- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre auf allen Stufen mit einer Ehrung auszuzeichnen.

Zweck

Mit den beschlossenen Ehrungen bezweckt der Zürcher Schiesssportverband (ZHSV), langjährige, verdiente Förderer des Schiesswesens zu ehren und gleichzeitig zu weiterem Wirken im Interesse des ZHSV anzuspornen.

Kriterien

- Der Zeitaufwand für die verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit muss nachweisbar sein. Der Einsatz muss pro Jahr im Minimum 20 Arbeitsstunden betragen.
 - Die Jahre der Tätigkeit müssen nachweisbar sein.
 - Die besondere Tätigkeit für das Schiesswesen muss ausgewiesen sein.
-

Ehrenmedaille ZHSV

Die Ehrenmedaille ZHSV kann an Schützen und Funktionäre abgegeben werden, die während mindestens 25 Kalenderjahren (unkumuliert) in wichtigen Chargen der Bezirke und/oder Teilverbände und/oder der Vereine tätig waren. Als wichtige Chargen gelten Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Jugendleiter, Standwart, Zeigerchef oder andere dem Antragsteller als wichtig erscheinende Chargen.

Zuständig für die Beurteilung der Anträge und der Wichtigkeit der Chargen ist der Kantonalvorstand. Zusätzlich zu diesem Reglement gilt das entsprechende Anmeldeformular «Antrag für die Verleihung der Ehrenmedaille ZHSV» mit den aufgeführten Ausführungsbestimmungen. Die Art und Ausführung der Ehrenmedaille ZHSV wird vom Vorstand ZHSV festgelegt.

Die Ehrenmedaille ZHSV kann auch an Personen abgegeben werden, die sich um das Schiesswesen oder um den ZHSV im Besonderen verdient gemacht haben.

Verabschiedung von Funktionären

Verabschiedet werden alle Funktionäre, welche weder für die Auszeichnung als Ehrengast noch für die Ernennung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden können. Die Verabschiedung erfolgt an der DV ZHSV oder in den Abteilungen/Ressorts. Die Verabschiedung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Funktionäre < 2 Jahre Mitarbeit ZHSV mündliche Verabschiedung
- Funktionäre > 2 Jahre Mitarbeit ZHSV Verabschiedung mit Geschenk

Geschenk: gravierter Kugelschreiber und Blumen

Ehrengast ZHSV

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den ZHSV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Abteilungen vom Vorstand zum Ehrengast ZHSV ernannt und mit einem Zinnbecher «Ehrenbecher ZHSV» ausgezeichnet werden.

Die Verleihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Vorstandsmitglieder und Ressortleiter mind. 4 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- Ressortmitglieder mind. 7 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und Förderung der Ziele des ZHSV in anderer Weise verdient gemacht haben.

Geschenk: Ehrenbecher ZHSV und Blumen

Ernennung zum Ehrenmitglied ZHSV

Die Ehrenmitgliedschaft wird erst nach Niederlegung der Haupttätigkeit an der DV verliehen. Drei Monate vor der DV melden die Abteilungen ihre Vorschläge dem Vorstand ZHSV.

Es ist auch möglich, dass die Person in irgendwelcher kleineren/anderen Funktion noch weiterhin für den ZHSV tätig ist.

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Zürcher Schiesssportverband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des ZHSV durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

Die Verleihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Vorstandsmitglieder mind. 6 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- Ressortleiter mind. 8 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- Ressortmitglieder mind. 10 Jahre verdienstvolle Mitarbeit
- Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und Förderung der Ziele des ZHSV in anderer Weise verdient gemacht haben.

Geschenk: Wappenscheibe und Blumen

Anträge und Auszeichnung

Die Abgabe der Ehrungen erfolgt auf schriftlichen Antrag von Vereinen, Unterverbänden, Abteilungen oder des Vorstandes ZHSV. Die Abgabe der Ehrenmedaille ZHSV hat mit dem offiziellen Antragsformular (www.zhsv.ch) zu erfolgen. Der Vorstand ZHSV hat das Recht, vollständige Angaben einzuholen oder unberechtigte Anträge zurückzuweisen.

Die Auszeichnungen werden nur einmal abgegeben. Zuständig für die Auszeichnung ist in allen Fällen der Vorstand ZHSV.

Termine

Anträge für die Ehrenmedaille ZHSV müssen dem zuständigen Funktionär ZHSV bis spätestens 25. September eingereicht werden. Verspätet eintreffende Anträge werden zurückgewiesen. Sie können im darauf folgenden Jahr erneut eingereicht werden.

Anträge für die kleine Wappenscheibe/VPK, den Ehrengast ZHSV und die Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand an der Vorstandssitzung für die Vorbereitung der DV ZHSV behandelt, genehmigt oder abgelehnt.

Entscheidende Instanz und Ausnahmeregelungen

Der Vorstand ZHSV ist ermächtigt, in Härtefällen einen von den Reglementsbestimmungen abweichenden Entscheid zu fällen. Der Kantonalvorstand entscheidet auf Grund der Anträge über die Ehrungen abschliessend. Der Rekursweg ist ausgeschlossen. Der Kantonalvorstand kann auf Wunsch ablehnende Entscheide gegenüber den antragstellenden Stellen begründen.

Beschaffung der Auszeichnungen

Der Vorstand ZHSV oder dessen benannte Funktionäre beschaffen die Auszeichnungen und veranlassen die notwendigen Gravuren. Die Kosten werden vom ZHSV getragen.

Abgabe

Diese Ehrungen werden jeweils an der ordentlichen DV ZHSV vorgenommen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 18. Dezember 2020 überarbeitet und genehmigt. Es ersetzt das vorgängige Reglement vom 31. August 2010 und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident

Heinz Meili

Der Vizepräsident

Michael Merki